

Betriebliches Rechnungswesen – Definition

Erfassung, Verarbeitung und Analyse betriebswirtschaftlich relevanter Informationen über vergangene und zukünftig erwartete Geschäftsvorfälle und Unternehmensergebnisse

Betriebliches Rechnungswesen – Überblick über Bestandteile und Aufgaben

1. Investitionsrechnung ⇒ Wirtschaftlichkeit von Projekten
2. Finanzplanung ⇒ Liquidität / Schutz vor Insolvenz
3. Finanzbuchführung ⇒ Grundlage für den Jahresabschluss
4. Kostenrechnung ⇒ Kalkulation / Preisgestaltung

Betriebliches Rechnungswesen – Überblick über die Stromgrößen

- | | | |
|-------------------------|---|-----------------------------|
| 1. Investitionsrechnung | ⇒ | Auszahlungen / Einzahlungen |
| 2. Finanzplanung | ⇒ | Ausgaben / Einnahmen |
| 3. Finanzbuchführung | ⇒ | Aufwendungen / Erträge |
| 4. Kostenrechnung | ⇒ | Kosten / Leistungen |

Stromgrößen – Definitionen Auszahlung / Einzahlung

Auszahlung: Abgang von liquiden Mitteln

Einzahlung: Zugang von liquiden Mitteln

Bestandsgröße

Liquide Mittel

gesetzliche Zahlungsmittel (**Geld**), kurzfristige Bankguthaben, die in Geld umgewandelt werden können

Stromgrößen – Definitionen Ausgabe / Einnahme

Ausgabe:

Verminderung des Nettogeldvermögens

Einnahme:

Erhöhung des Nettogeldvermögens

Bestandsgröße

Nettogeldvermögen, Saldo: Liquide Mittel + Forderungen – Verbindlichkeiten

Stromgrößen – Definitionen Aufwendungen / Erträge

Aufwendungen:

Periodisierte Ausgaben, verursacht durch Gebrauch / Verbrauch / Wertverlust von Gütern / Inanspruchnahme von Leistungen \Rightarrow Verminderung des Reinvermögens

Erträge:

Periodisierte Einnahmen, verursacht durch Veräußerung / Wertzuwachs von Gütern oder Bereitstellung von Leistungen \Rightarrow Erhöhung des Reinvermögens.

Bestandsgröße:

Reinvermögen, Saldo: Vermögen – Schulden

Stromgrößen – Definitionen Kosten / Leistungen

Kosten:

Betriebsbedingter / leistungsbezogener Werteverzehr,
d.h. Verminderung des betriebsnotwendigen Reinvermögens

Leistungen:

Betriebsbedingter Wertezuwachs,
d.h. Erhöhung des betriebsnotwendigen Reinvermögens

Bestandsgröße:

betriebsnotwendiges Reinvermögen,

Saldo: betriebsnotwendiges Vermögen – betriebsnotwendige Schulden

Bilanz – Begriffe

1. Definition:

Stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden (= Fremdkapital) eines Unternehmens zur Ermittlung seines Reinvermögens (= Eigenkapital).

2. Bilanzielles Vermögen (= Aktiva):

In der Bilanz angesetzte, bewertete und auf der Aktivseite ausgewiesene Güter, die durch das Kapital finanziert werden (**Mittelverwendung**)

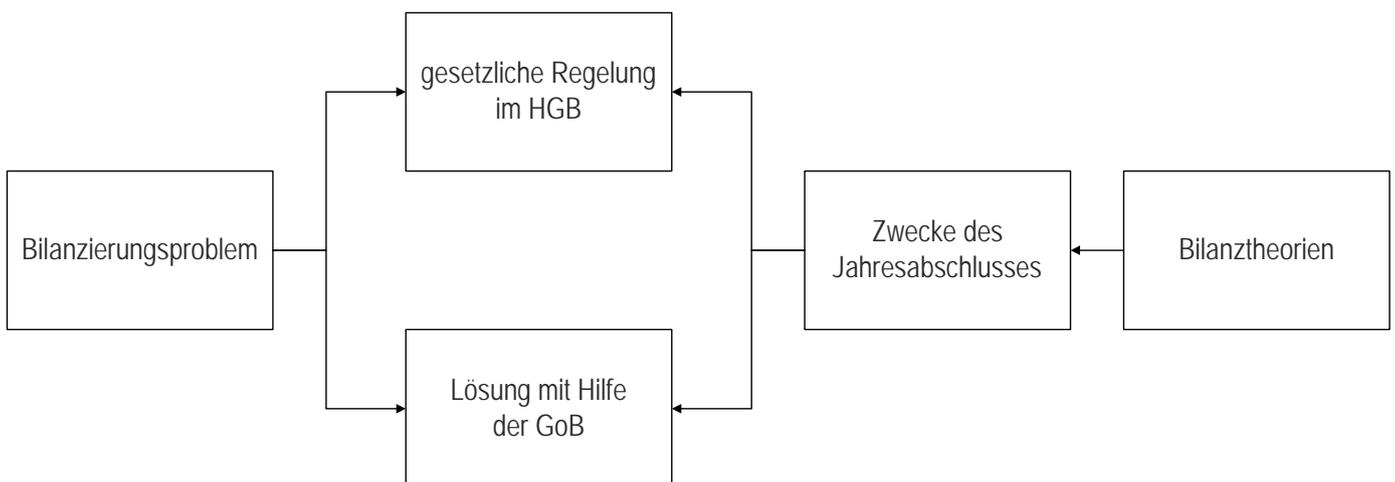
3. Bilanzielles Kapital (= Passiva):

In der Bilanz angesetzte, bewertete und auf der Passivseite ausgewiesene finanzielle Mittel, die von Eigentümern oder Gläubigern stammen. (**Mittelherkunft**)

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) – Begriff

Zeitraumbezogene Gegenüberstellung der kumulierten Aufwendungen und Erträge eines Unternehmens in einer Periode zur Ermittlung des erwirtschafteten Erfolgs.

Lösung von Bilanzierungsproblemen



Grundfragen der Bilanzierung

1. Was ist in der Bilanz (als Aktiva und Passiva) ansatzpflichtig oder ansatzfähig?
– **Ansatz**
2. Wo sind die anzusetzenden Aktiva und Passiva auszuweisen? – **Ausweis**
3. Wie sind diese Aktiva und Passiva zu bewerten? – **Bewertung**

Quellen des deutschen Bilanzrechtes

Die Regelungen der Rechnungslegung im HGB (§§ 238 – 342e HGB) resultieren aus in deutsches Recht umgesetzten EU – Richtlinien.

Aufbau des dritten Buches des HGB

3. Buch: „Handelsbücher“ (§§ 238 – 342e)
 1. Abschnitt: „Vorschriften für alle Kaufleute“ (§§ 238 – 263)
 2. Abschnitt: „Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften...“ (§§ 264 – 335c)
- [...]

Handelsrechtlicher Jahresabschluss – Begriff / Pflichten Kaufmann

Legaldefinition: Wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 HGB) bzw. Personenhandels- oder Kapitalgesellschaften (§ 6 HGB)

Gesetzliche Pflichten: 1. Buchführung (§ 238 I HGB)
2. Aufstellung eines Inventars (§ 240 HGB)
3. Aufstellung eines Jahresabschlusses (§ 242 HGB)

Ausnahme: kleine Einzelkaufleute (§§ 241a, 242 IV HGB)

Handelsrechtlicher Jahresabschluss – Begriff / Pflichten Kapitalgesellschaften

Legaldefinition: AG, KGaA, GmbH, gleichgestellt sind haftungsbeschränkte Personengesellschaften, z.B. GmbH & Co KG, § 264a HGB

Zusätzliche Pflichten: 1. Vorlage (§ 42a GmbHG, §§ 170, 175 AktG, § 320 HGB)
2. Offenlegung, ggf. Erleichterungen (§§ 325 ff HGB)
3. Prüfung durch einen Abschlussprüfer (nur für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, § 316 HGB)

Handelsrechtlicher Jahresabschluss – Bestandteile (§§ 242, 264 HGB)

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
bei Kapitalgesellschaften zusätzlich:
3. Anhang sowie (jedoch kein Bestandteil des Jahresabschlusses) Lagebericht
bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften zusätzlich:
4. Kapitalflussrechnung
5. Eigenkapitalpiegel
6. ggf. Segmentberichterstattung

Größenspezifische Vorschriften (§§ 267, 267a, 264d HGB)

- Größenklassen:
Kleinste / kleine / mittelgroße / große Kapitalgesellschaften:
 - Merkmale:
Bilanzsumme / Umsatzerlöse / Arbeitnehmer
- ⇒ **Zur Änderung der Größenklasse** müssen **zwei der drei Merkmale an zwei** aufeinanderfolgenden **Abschlussstichtagen** unter- bzw. überschritten werden.
- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (die börsennotierte Wertpapiere ausgegeben haben) gelten immer als große Kapitalgesellschaften

Rechnungslegungstheorien – Zwecke

Theoretisches Fundament \Rightarrow Idealvorstellungen zu

1. Aufgaben
2. Inhalt und
3. Darstellung des Jahresabschlusses.

Rechnungslegungstheorien – Überblick

- **statische** Bilanztheorie (Ermittlung des Reinvermögens, SIMON, 1886)
- **dynamische** Bilanztheorie
(Ermittlung eines zutreffenden Periodenerfolges, SCHMALENBACH, 1919)

Zwecke von Buchführung und Jahresabschluss – Überblick

1. Dokumentation (Buchführung)
2. Rechenschaft / Information (Jahresabschluss)
3. Zahlungsbemessung / Kapitalerhaltung (Jahresabschluss)

\Rightarrow **Generalnormen** des HGB für Buchführung und Jahresabschluss
(§§ 238 I S. 2, 264 II S. 1 HGB)

Dokumentation – Inhalt und Aufgaben der Buchführung (§ 238 I HGB)

1. Inhalt:

- Vollständige, richtige und systematische Aufzeichnung und Archivierung der Güterbewegungen und Zahlungsvorgänge

2. Aufgaben:

- Grundlage für den **Jahresabschluss**
- Beweismittel im **Rechtsstreit** ⇒ Sicherung des Rechtsverkehrs
- **Präventivfunktion**: Verhinderung / Erschwerung von Unterschlagungen
- Nachweis der für die **Besteuerung** relevanten Sachverhalte (§ 140 AO)

Rechenschaft / Information – Aufgaben

1. Zutreffender **Einblick in die wirtschaftliche Lage** des Bilanzierenden
2. **Grundlage für Entscheidungen** der Adressaten (IFRS: *decision usefulness*)
3. Wahrnehmung / Durchsetzung der **Rechte der Anteilseigner**
4. Information über **Gewinn** und ausschüttungsfähigen Betrag

Rechenschaft / Information – Adressaten

1. Interne Adressaten: Unternehmensleitung, Eigentümer, Arbeitnehmer
2. Externe Adressaten: Gläubiger, Kunden, Lieferanten, Konkurrenten, Staat, Öffentlichkeit

Zahlungsbemessung – Begriff

1. **Zahlung** = Auszahlung = Abfluss von Zahlungsmitteln

2. **Bemessung** = nur für nicht vertraglich festgelegte Zahlungen, vertraglich festgelegte müssen geleistet werden

⇒ nur für Residualeinkommen = **Gewinn**

⇒ Festlegung des zu zeigenden und des auszuschüttenden Gewinns

⇒ **Ziele:**

Minderheitenschutz (Erzwingen einer Mindestausschüttung) vs. Kapitalerhaltung (Begrenzung der Maximalausschüttung)

Beziehungen zwischen Information und Zahlungsbemessung

- Ein der Informationsfunktion entsprechender Jahresabschluss informiert auch über den Gewinn und damit über die potentielle Ausschüttung.
- Ausschüttungsregelungen (Ausschüttungssperren) stören Information nicht
- Mindestausschüttung häufig nur durch Information zu sichern
- **aber:**
Beeinflussung des auszuweisenden Gewinns durch Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Vorsichtsprinzip)

⇒ Einschränkung der Information

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) – Begriff und Zweck

- sind ein **unbestimmter Rechtsbegriff**,
d.h. der Begriff wird im Gesetz genannt, aber nicht definiert
- dienen der **Auslegung** / Ergänzung der gesetzlichen **Vorschriften**
- gelten unabhängig von der Rechtsform **für alle Kaufleute**
- sind überwiegend im HGB kodifiziert (z.B. in § 252 HGB)
- können aus den Zwecken des Jahresabschlusses abgeleitet werden

Sachlogische Reihenfolge der GoB I

1. Dokumentationsgrundsätze
2. Grundsatz der Richtigkeit / Willkürfreiheit
3. Grundsatz der Vollständigkeit
4. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
5. Stichtagsprinzip

Sachlogische Reihenfolge der GoB II

6. Fortführungsprämisse („*going concern*“)
7. Einzelbewertungsprinzip
8. Vorsichtsprinzip:
9. Stetigkeitsprinzip
10. Wirtschaftlichkeit

Dokumentationsgrundsätze – Inhalt (§§ 238, 239 HGB) I

- 1. Systematischer Aufbau der Buchführung** (Kontenrahmen, z.B. IKR, GKR)
- 2. Vollständige, verständliche und nachvollziehbare Aufzeichnungen**
 - Chronologische Erfassung und Buchung aller Geschäftsvorfälle
 - Leserliche Aufzeichnungen, nachvollziehbare Änderungen
 - Nummerierung der Belege
 - Verwendung einer lebenden Sprache
 - Jahresabschluss in deutscher Sprache und in Euro (§ 244 HGB)

Dokumentationsgrundsätze – Inhalt (§§ 238, 239 HGB) II

3. Beleggrundsatz:

- Keine Buchung ohne Beleg / kein Beleg ohne Buchung
- Einzelerfassung der Geschäftsvorfälle
- Maßgeblichkeit der Inventur für die Buchführung
- Einhaltung der Aufstellungs- und Aufbewahrungsfristen
(§§ 243 III, 257, 264 I HGB)

Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit

- **Richtigkeit:**

Nachprüfbarkeit der im Jahresabschluss enthaltenen Informationen

- **Willkürfreiheit:**

Nachvollziehbarkeit der Ansatz, Ausweis und Bewertung zugrundeliegenden Annahmen

Grundsatz der Vollständigkeit (§ 246 I HGB) – Inhalt

- Der Grundsatz der Vollständigkeit bestimmt, welche Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz zu aktivieren und zu passivieren (= anzusetzen) sind:
 - Ansatz **nur** der dem Bilanzierenden zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden
 - Ansatz **aller** dem Bilanzierenden zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden
- Aber: **Keine Legaldefinition** der Begriffe Vermögensgegenstand und Schuld (unbestimmte Rechtsbegriffe)

Vollständigkeit – Abgrenzung Vermögensgegenstand und Schuld

- Ein **Vermögensgegenstand** ist
 - ein **selbständig verwertbares** Gut (= Beitrag zur Deckung der Schulden)
 - im wirtschaftlichen Eigentum des Kaufmanns und
 - des Betriebsvermögens.
- Eine **Schuld** ist
 - eine rechtliche oder wirtschaftliche **Verpflichtung** gegenüber Dritten,
 - die eine wirtschaftliche **Belastung** darstellt und
 - die **quantifizierbar** ist.

Vollständigkeit – Zuordnung

- **personelle Zuordnung:**

maßgeblich **wirtschaftliches Eigentum** (§ 246 I S. 2 HGB), d.h.:

- bei **Vermögensgegenständen:**

grundsätzlich rechtliche bzw. hiervon abweichende wirtschaftliche Ansprüche

- bei **Schulden:**

nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Verpflichtungen

- **sachliche Zuordnung:** Betriebsvermögen, kein Privatvermögen

Wirtschaftliches Eigentum – Begriff

- Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand, so dass der rechtliche Eigentümer wirtschaftlich („**Chancen und Risiken**“) auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist.
- „Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wem dauerhaft, d.h. für die wirtschaftliche Nutzungsdauer, Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen. Der wirtschaftliche Eigentümer verfügt über das Verwertungsrecht, kommt in den Genuss von Wertsteigerungen und trägt das Risiko der Wertminderung bzw. des Verlustes.“ (ADS⁶, § 246 Tz. 263).